

Von hier zieht sich der Limes deutlich erkennbar in fehnurgerader Linie, weshalb die gekrümmte Straße zweimal von ihm geschnitten wird, dem Ausgang des Waldes zu. Aus genauem Abfehren der gewohnten 500 Schritte schloß ich auf das notwendige Vorhandensein eines weiteren Wachhauses noch innerhalb des Waldes, vermochte aber in der so bestimmten Gegend, die ich 25 Fuß vom Wall weg daraufhin untersuchte, keinerlei Terrainzeichen zu finden, bis mein Begleiter, der am Limes selber nach Steinpilzen suchte, zufällig die wohlbekannten weißgelben Mörtelstücke im Moos erblickte. In der That konnte an diesem Punkt ein einigermaßen geübtes Auge die Schutterhöhung sofort als eine signifikante wahrnehmen und die Aufgrabung, welcher eine stattliche Buche, die auf einem Eck saß, zum Opfer fallen mußte¹⁾, ergab gleichfalls ein wohl erhaltenes Wachhaus, das aber, wie aus dem Gefagten bereits hervorgeht, nicht in der gewohnten Entfernung hinter dem Limes, sondern im Hintergraben des Limes selber liegt. Außer dieser Abnormität deutet der Wall an jener Stelle noch andere Unregelmäßigkeiten an, wie eine im rechten Winkel zu ihm stehende nach vorn verlaufende längliche Bodenerhöhung. Dieses fünfte Wachhaus selber hat ungefähr dieselben Dimensionen wie die andern; die Unterschiede sind gering; also jetzige Mauerhöhe zufällig genau wie beim vierten: 1,5 m; Seitenlänge 4 m; Mauerbreite 80 m; Höhe des auch hier rings verlaufenden Gefalles 13 cm, Breite 20 cm. Inhalt: die üblichen Scherben, Tierreste (auch von Hirsch), eiserner Schwertteil.

Vor dem Wald draußen, gegen Pfahlbach zu, dürfte als letzter Rest der Römergrenze der tiefe Graben neben dem Sträßchen gelten. Dann verschwinden im Bauland alle Spuren und Trümmer. Der Platz des nächsten Wachhauses wäre etwa in Pfahlbach selber zu suchen, wenn dieses Dörfchen, das schon im 9. Jahrhundert urkundlich vorkommt, nicht etwa eine größere Wachstation darstellte.

Der imposante Zug des Limes im Wald „Pfahldöbel“, zwischen Pfahlbach und Westernbach, ist jedem Limesgänger wohlbekannt. Das gehört ja zu den best erhaltenen Stücken an der ganzen Grenze und muß heute noch die „Zollpolitiker“, welche diese ganze rheinische Grenzwehr als bloße „Zollschranke“ auffassen, durch seine unter Umständen jetzt noch brauchbare Wehrhaftigkeit in einige Verlegenheit bringen. An dieser Strecke müssen meiner Schätzung nach weitere 2 Wachtürme im Wald liegen. Meine bisherigen Untersuchungen, soweit ich sie hieher ausgedehnt habe, konnte ich wegen des dazwischen liegenden Baulandes nicht unmittelbar an die früheren Aufdeckungen anschließen und so haben sie bis jetzt noch zu keinem Resultat geführt.

¹⁾ Der fürstliche Forstmeister, Herr Stephan, hatte in freundlichster Weise die nötige Erlaubnis gegeben und wohnte der Aufdeckung selber an, wie er denn auch für die Konservierung der Ruinen Sorge zu tragen versprach, wofür ihm gewiß alle „Altertümler“ zu aufrichtigem Dank verpflichtet sind.

Fränkisches Gemeinderecht.

Auf Grund von Dorfordinungen des württembergischen Frankens dargestellt von G. Boffert.

Das Gebiet, in dessen Rechtsordnungen die nachstehende Arbeit einen Blick thun läßt, ist das heutige württembergische Franken d. h. der an Württemberg gekommene Teil der einstigen Diöcese Würzburg. Den Kern dieses Gebiets bildet der Herrschaftsbezirk der Fürsten von Hohenlohe neben dem einer vielverzweigten Ritterschaft mit starkzerplittertem Besitz. Im Osten reihen sich Gebietsteile der

Markgraffchaft Brandenburg-Ansbach und der Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber an, im Norden und Westen Besitz des Deutschordens, des Erzstifts Mainz, des Hochstifts Würzburg wie des Klosters Schönthal, im Süden das Gebiet der Schenken von Limpurg und der Reichsstadt Hall. Trotz der Buntscheckigkeit der Herrschaften hat sich der fränkische Stamm alte Sitte und Sprache, Recht und Brauch durch allen Wechsel der Geschieke hindurch treuer bewahrt als viele andere deutsche Stämme. Ein Blick auf die Bevölkerung des bayrischen Frankens zeigt die vielfache Gleichartigkeit des Volkslebens jenseits der Grenzpfähle mit dem Bild, das im Folgenden gezeichnet ist. Es wird somit der Schluß erlaubt sein, daß vieles von dem, was hier zur Darstellung kommt, ein Erbe aus den ältesten Zeiten deutschen Volkslebens sein wird und die Franken aus ihren früheren Sitzen in die Main-, Tauber-, Jagst- und Kochergergenden begleitet haben wird.

Franken ist heute noch eine durchaus bäuerliche Landschaft. Sein Recht setzt durchaus ländliche Verhältnisse voraus, seine Gemeindeordnungen sind fast nur Dorf- und Weilerordnungen, sein Gemeinderecht ist Dorfrecht.

Lange Jahre habe ich vergeblich einen Juristen gesucht, der die Quellen fränkischen Gemeinderechts, wie sie mir durch günstige Umstände in die Hände gekommen, zu einem Rechtsbild verarbeiten würde. Denn die Dorfordnungen in der Weise der älteren Sammlungen von Grimm und Reyscher abdrucken zu lassen, verbot der Umfang und die vielfache Gleichartigkeit derselben. Aber nirgends wollte sich ein geschulter Jurist finden lassen; der eine hatte wohl Lust dazu, aber keine Zeit, der andere hatte zu wenig Kenntnis der fränkischen Sprache, Sitte und Geschichte. Sollten die Quellen noch einmal einige Jahrhunderte in den Archiven und Gemeindegeregistraturen vergraben bleiben, bis sie zuletzt verschollen und verloren waren, oder sollte ein Nichtjurist die Arbeit in die Hand nehmen, auf die Gefahr hin, daß man ihm zuruft: *ne futor supra crepidam?* Das Wort des Philosophen, daß die Hälfte oft besser ist als das Ganze, hat mir den Mut gegeben, endlich selbst an die Arbeit zu gehen, obgleich ich kein Jurist bin und bis vor 15 Jahren mit fränkischer Geschichte völlig unbekannt war. Nur der Mangel an einer entsprechenden Kraft, nicht der Übermut, der sich alles zutraut, läßt mich in das für Juristen geschaffene Feld eindringen, ohne mich durch das drei und viermal heilige Tabu abhalten zu lassen, das sonst unsere ganze Rechtswissenschaft gegen profane Blicke seit. Ein: „*Odi profanum vulgus et arceo*“ glaube ich aus Juristenmund nicht fürchten zu müssen. Denn die nachfolgende Arbeit ist ganz einfach ein Referat, welches die verschiedenen Dorfordnungen Frankens, nach Materien geordnet, genau wiedergibt, also eine Studie, wie sie jeder gebildete Leser dieser Quellen und jeder Kenner fränkischer Art, ohne Fachmann zu sein, geben konnte. Bietet so diese Arbeit nur Bausteine für den Fachmann, so sind es doch Steine von gutem Korn. Denn für Quellenmäßigkeit der Darstellung glaube ich bürgen zu können. Für den Rechtshistoriker hätte die ganze Arbeit bedeutend an Wert gewonnen, wenn ich das fränkische Gemeinderecht mit der gesamten deutschen Rechtsentwicklung und besonders mit der Geschichte des deutschen Gemeinderechts in Beziehung gesetzt und die Werke von Maurer, Inama und andern benützt hätte. Allein dann hätte ich eine reichhaltige, mir als Theologen fremdartige Litteratur studieren müssen, wozu mir die Schulung, die Zeit und der litterarische Apparat auf meinem kleinen Dörflein fehlte. Jedoch auch als schlichte, quellenmäßige Übersicht dürfte die Abhandlung den Freunden deutscher Sprache, deutscher Sitte und deutschen Rechts, besonders aber den Freunden fränkischer Volksart manches bieten und den Beamten über die oft so fremdartigen fränkischen Gemeindeverhältnisse einen willkommenen

Aufschluß geben. Daß die Arbeit so, wie sie ist, auch von Juristen nachsichtig beurteilt werden wird, glaube ich hoffen zu dürfen, nachdem sie von mehreren Juristen geprüft und freundlich aufgenommen worden ist.

Würde ich die Abhandlung als besondere Schrift ausgehen lassen, so hätte ich sie dem Andenken Jakob Grimms, Aug. Fr. Reysehers und Ferd. Donandts gewidmet. Jakob Grimm hat uns Deutschen erst wieder das Verständnis für unsere Rechtsaltertümer geöffnet und sie als Fundgruben alter Kleinodien deutscher Sitte und Sprache würdigen gelehrt. Reysehers Riesenfleiß verdankt Württemberg die große Sammlung württembergischer Gesetze und die Sammlung der württembergischen Statutarrechte, die leider ein Torfo geblieben und nach damaliger Weise auf Neu-württemberg als ein in seiner Geschichte und seinem Recht ganz unbekanntes Gebiet keine Rücksicht nahm. Ferd. Donandt hat in seinem Versuch einer Geschichte des Bremer Stadtrechts zum ersten Mal ein deutsches Provinzialrecht zu wissenschaftlich gediegener Darstellung gebracht und sich auch im hohen Alter als „tagenbaren“ Bremerkind mit weitem Blick an den ihm noch bekannt gewordenen Stücken des fränkischen Rechts gefreut. So unvollkommen die nachstehende Arbeit ist, ein Grimm, ein Reyseher und Donandt hätten diese Aufschließung eines unbekannten Rechtsgebiets willkommen geheißen.

Manche Förderung und Aufklärung, wie kleine Beiträge habe ich den beiden Juristen, dem fürstlich hohenlohischen Domänendirektor Freiherrn J. von Röder und Landgerichtsrat Schnizlein in Ansbach, zu verdanken.

Quellen.

Anm. W. F. bedeutet die Zeitschrift des historischen Vereins für württb. Franken.

1. Ofenbach, OA. Crailsheim: Vertrag der Dorfherren zu Ofenbach über Hut und Trieb von 1491. Registratur des OA. Crailsheim.
2. Hachtel, OA. Mergentheim: Gemeinbüchlein von 1501, W. F. 4, 105.
3. Wachbach, OA. Mergentheim: Dorfordnung von 1504. W. F. 1852, 91.
4. Steinbach a. d. Jagst, OA. Crailsheim: Dorfordnung v. 1509. Regift. des OA. Crailsheim.
5. Ingersheim, OA. Crailsheim: Ordnung zu I. festgesetzt 1515, erneuert 1528, Regift. des OA. Crailsheim.
6. Klein-Allmerspahn, OA. Gerabronn: Rechte und Gerechtigkeiten, 1520 wahrscheinlich von Johann Herolt, Pfarrer zu Reinsberg, dem bekannten Chronisten, verfaßt. Sammelband des fürstlich hohenlohischen Archivs in Langenburg. fol. 231—233.
7. Jagstheim, OA. Crailsheim: Dorfordnung 1533 aufgerichtet von den Ganerben, 1598 erneuert. Reg. des OA. Crailsheim.
8. Lindlein und } OA. Gerabronn: „Gemein Recht und Ordnung, wie sie von Alters
9. Großbärenweiler, }
Herkommen und von der Herrschaft vergönnt“, vor unfürdenklichen Zeiten von der Dorfherrschaft, Kl. Schäfersheim, festgesetzt, 1543 erneuert, 1567 von Graf Ludwig Casimir bestätigt. Sammelband fürstl. Arch. Langenb. fol. 353—359 u. 360—362, nahezu gleichlautend.
10. Lendfiedel, OA. Gerabronn: 1546 aufgerichtete Dorfordnung oder Gemeinbrief, fol. 121—130 des Sammelbands Langenb. Arch.
11. Pfitzingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung 1554, renoviert 1655. W. F. 1853, 62 ff.
12. Triensbach, OA. Crailsheim: 1555 von den Ganerben „de novo“ aufgerichtet 1561, fol. 241—254a des Sammelbands. Langenb. Arch.
13. Gaggtatt, OA. Gerabronn: a) alter Gemeindebrief 1554 erneuert. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 148—170. b) Ganerbenrezeß von 1611 fol. 171—178 b.
14. Miltlau, OA. Gerabronn: Dorfordnung v. 1569, Ganerbenrezeß v. 1611 L. c. fol. 189—200.
15. Edelfingen, OA. Mergentheim: Dorfordnung errichtet 1574, erneuert 1601. W. F. 4, 89 ff.
16. Crispenhofen, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1575 mit kurzen Zusätzen von 1576 und 1581. Sammelband des Langenb. Arch. fol. 329—332 a.
17. Billingsbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1577 erlassen, 1668 abgeändert. L. c. fol. 100—108.

18. Honhardt, OA. Crailsheim: Dorfordnung errichtet 1581. Örtliche Akten und Regiftr. des OA. Crailsheim.
19. Amrichshausen: Schiederordnung vom 13. Dez. 1590 von Bischof Julius.
20. Azenrod, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung, altertümlich, von 1604 datiert, aber sicher älter. Sammelb. des Langenb. Arch. fol. 36–37 a.
21. Alkertshausen: 1604 aufgezeichnet, Manuskript des Langenburger Archivs fol. 1–8, im Anhang wegen ihrer Eigentümlichkeiten abgedruckt.
22. Dörrmenz, OA. Gerabronn: Dorfordnung 1613 erneuert. Sammelband des Langenburger Archivs fol. 213–220.
23. Bellenberg, OA. Künzelsau: Dorfordnung 1614 erneuert und beschrieben. L. c. fol. 335 bis 343, mit Zufätzen von 1654, 58, 1730.
24. Hermuthausen OA. Künzelsau: 1615 nach dem Muster der Dorfordnung von Bellenberg verfaßt und größtenteils mit ihr gleichlautend. L. c. fol. 347–352.
25. Ruppertshofen, OA. Gerabronn: Dorfordnung verfaßt zwischen 1611 (Tod Hans Conrads von Absberg) und 1616 (Verkauf des Absbergischen Besitzes an Hohenlohe. W. F. 8, 183). L. c. fol. 255–266.
26. Unterregenberg, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1627, mit Zufätzen von 1634, 1692, 1719. L. c. fol. 81–87.
27. Ailringen, OA. Künzelsau: Dorfordnung, unter Joh. Casp. v. Stadion, Hochmfr. 1627 bis 1641, erlassen. Gem.-Reg.
28. Bächlingen, OA. Gerabronn: Gemeinbrief von 1652/54. L. c. fol. 40–47.
29. Raboldshausen, OA. Gerabronn: Gemeindeordnung neu verfaßt 1683. L. c. fol. 88–99.
30. Amrichshausen, OA. Künzelsau: Dorfordnung v. 12. Juli 1656. Gemeinderegistratur.
31. Oberregenberg, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687. L. c. fol. 49–57.
32. Neffelbach, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1687, der von Oberregenberg ähnlich, fol. 59–66.
33. Eichenau, OA. Gerabronn: Dorfordnung von 1696. L. c. fol. 201–209.
34. Obersteinach, OA. Gerabronn: Ganerbenrezeffe von 1510–1679. Manuskript des Langenburger Archivs.
35. „Befehl, Gebot und Verbot“, die alljährlich den Hinterlassen der Herrschaft zu Langenburg vorgelesen wurden. 1. Wie die Obrigkeit soll gehandfett werden. 2. Vom Gleit und durchfahendem Fuhrwerk. 3. Wildbannsgrenze, wie sich die Unterthanen darauf verhalten sollen. 4. Wie Wirte gegen unbekannte Gäste sich halten sollen. 5. Wie es mit der Nacheil, Sturmläuten und Sturmschießen zu halten, wie man „auf sein“ soll (d. h. Verbrechern nach-eilen und in Feuersnot herbeieilen). 6. Verhalten gegen gartende Landsknechte, Juden, Kriegsvolk. 7. Verbot, ein Gut zu verpfänden. 8. Verbot des würzburger Landgerichts und überhaupt „ausländischer“ Gerichte.

Diese Verordnungen bilden den ersten Teil der Dorfordnung von U.-Regenberg, gelten aber für die ganze Herrschaft Hohenlohe-Langenburg. Sammelb. des Arch. Langenburg fol. 68–80.

Einleitung: Die Gemeindeordnungen.

Die Quellen für die nachfolgende Darstellung des Gemeinderechts in Franken (zunächst, soweit es heutzutage zu Württemberg gehört) sind die Gemeindeordnungen oder Gemeindebriefe, welche „die Rechte und Gerechtigkeiten“, die alten „Gebräuch und Dorfbußen“ (U. Regb.) enthalten. Diese Ordnungen erheben selbst den Anspruch, als Quellen des alten fränkischen Gemeinderechts anerkannt zu werden. Die Gemeinde U.-Regenberg z. B. sah es 1627 für gut an, alle alten Gebräuche und Dorfbußen, wie sie die Gemeinde von alters her gehalten, schriftlich zu verzeichnen, weil „die alten gemeinen Bräuch und Bußen den neuen Gemeinleuten nit bewußt sind“. Die G.O. v. Bächlingen will „die Punkte, welche die Gemeinde hiebevorn und vor Alters selbst ufgesetzt“, mit etlichen notwendigen Beifügungen wiedergeben. Und daß die Dorfordnungen wirklich Quellen uralten Rechtes und Brauches in Franken sind, dafür spricht einerseits ihre sprachliche Färbung, andererseits die Art ihrer Entstehung. Die Sprache der G.O. ist größtenteils rein deutsch

und einfach gemeinverständlich, frei von Fremdwörtern und bureaukratischen Schnörkeln. Erst die spätern G.O. leiden an beidem. Ja die einfachen Sätze der ältesten G.O. klingen ganz, als wären sie nur schriftliche Wiedergabe der Jahrhunderte lang in mündlicher Tradition fortgepflanzten Gemeindefatzungen. Außerdem haben sich auch in verhältnismäßig jungen G.O. Begriffe und Ausdrücke erhalten, welche einer älteren Sprachperiode angehören. Die G.O. von Alkertshausen, welche die Gemeinde 1604 bei der Erneuerung erst in Schriften fassen ließ, braucht nichts, statt etwas, zu gebührender Zeit und Wedel = Periode; Schnau (heutzutage Schnab Flurname z. B. in Döttingen OA. Künzelsau) in der G.O. von Ruppertshofen reicht in eine ältere Zeit, als das Jahr 1611—16, in welchem die Dorfordnung verfaßt ist, zurück. Altertümlich ist der in vielen G.O. wieder kehrende Ausdruck beuten = pachten, Beutlohn = Pacht. Diese Ausdrücke gleichen den ursprünglichen Farben eines alten Gemäldes, welche unter der modernen Bemalung dennoch wieder durchschlagen. Aber auch die Art der Entstehung unserer G.O. bürgt für das hohe Alter der darin enthaltenen Rechtsordnungen. Das mag die G.O. von Lendfeld beweisen. Diese Gemeinde hatte bis 1546 keine geschriebene Aufzeichnung ihrer alten Gebräuche und Ordnungen. In diesem Jahr ließ sie nun, soweit und „so gut sie sich deselben erinnern mögen“, in eine Schrift verfaßen. s. oben Unterreggenbach und Alkertshausen.

Graf Ludwig Casimir v. Hohenlohe sagt in seiner Bestätigung der G.O. Lindlein 1567, sie enthalte, was „seit unfürdenklichen Zeiten“ festgesetzt sei. Wurden die G.O. auch von Zeit zu Zeit erneuert und dabei nach den zeitweiligen Bedürfnissen und Umständen neue Bestimmungen getroffen, so wird doch bei dem im großen und ganzen gleichmäßig fortschreitenden Leben der fränkischen Landgemeinden von der großen Mehrzahl gelten, was die G.O. von Bächlingen ausdrücklich sagt, daß gar wenig an den alten Ordnungen geändert wurde. Der Grundstock ist uralt.

Über das Alter und Entstehung der fränkischen G.O. geben dieselben meist selbst Zeugnis. Vor 1500 finden sich in Franken nur Städteordnungen wie in Mergentheim, das Gelnhauser Recht hatte. W. F. 1851, 59 ff. Bei den Landgemeinden waren die Hutbriefe, Verträge über Hut und Trieb, meist die ersten schriftlichen Dokumente, denen man einzelne Bestimmungen über Recht und Brauch der Gemeinden beifügte, so in Ofenbach 1491. Von 1500 an werden die Gemeindeordnungen häufig, ganz besonders in Orten mit verschiedenen Herrschaften (Ganerben). Es gab deren in manchen fränkischen Orten 3 oder 4. Sie hießen Dorf- resp. Weilerherren, deren jeder seinen Vertreter, in späteren Zeiten (17. und 18. Jahrhundert) einen Schultheiß hatte.

Jede Herrschaft war eiferfüchtig auf Wahrung ihrer Rechte, auf Schutz ihrer Unterthanen besonders gegen ungerecht scheinende Dorfbusen und Wahrung ihrer Ansprüche an das Gemeindegut bedacht. Daraus entstand viel Streit, der eine genaue Feststellung der Rechte und Gerechtigkeiten des Ortes erforderte. Die meisten Dorfordnungen, welche den Anlaß ihrer Entstehung angeben, nennen eben solcherlei Streit und Zwietracht als Veranlassung. Nahrung fand die Uneinigkeit leicht in der Rechtsunsicherheit, welche eintreten mußte, wenn innerhalb weniger Jahre viele Güter in neue Hände übergingen. Es ist ja in Franken nichts Unerhörtes, daß binnen eines Menschenalters die sämtlichen Güter eines Ortes wechseln und die Mehrzahl an hereingeheiratete oder hereingezogene Männer übergeht, denen die alten Ordnungen nicht bekannt sind. Die Dorfordnung von U.-Regenbach hebt ausdrücklich hervor, man habe die alten Gebräuch etc. aufzeichnen lassen, weil sie den neuen Gemeinleuten nit bewußt seien.

Die G.O. sind also erst allmählich, wie es das Bedürfnis erforderte,

entstanden. Die uns vorliegende späteste G. Ordnung v. Eichenau stammt aus dem Jahr 1696, ist aber ihrem Grundstock nach viel älter. Abgefaßt wurden diese Ordnungen bald im Auftrag der Gemeinde, bald im Auftrag der Dorfherrschaften. Die Belsenberger ist geschrieben von Schultheiß und Gericht, die von Lendriedel hat die Gemeinde abfaßen lassen. Dagegen wurde die von Triensbach 1555 auf Schloß Lobenhaußen, wo sich die Ganerben vereinigten, ebenso die von Gaggstatt von Dorfherrschaften festgesetzt. Geschrieben wurden sie meist in früherer Zeit von den Pfarrern, die des 17ten Jahrhunderts von Amtleuten und Kellern. Die von Klein-Allmerspahn ist 1520 ohne Zweifel von Joh. Herolt, Pfarrer in Reinsberg, der zugleich Notar war, abgefaßt. Die G.O. von Lindlein von 1543 war „allein uf Papier ingroffiret und hatte durch den täglichen Gebrauch Schaden genommen“, weshalb sie 1567 auf Pergament geschrieben wurde. Geltung gewannen diese Schriftstücke erst durch Ratifikation der Herrschaften. Die Gemeinde Lendriedel legt ihre neugeschriebene Gem.-Ordnung der Herrschaft zur Genehmigung vor. Die Gemeinden wie die Herrschaften behalten sich das Recht vor, „die Artikel zu mehrern, zu mindern oder gar abzuthun“, wie es die Zeit erheischte. Lendl. G.O. und Crispenhofen. Unten werden wir sehen, wie z. B. das Aufkommen des Tabakrauchens Zusätze zu den G.O. veranlaßte.

Für neu festgestellt G.O., welche von der Herrschaft genehmigt waren, forderte man von allen Gemeinleuten Verpflichtung durch Handtreue. Ob.-Regenbach, Neßl. Auch Neuhereinziehende, seien es Bürger oder Hausgenossen, müssen sich darauf verpflichten, und es ist ihnen deshalb die G.O. vorzulesen. O.-Regb. Nass. Raboldshaußen, Bächl. Wie man schon seit alten Zeiten alljährlich den Unterthanen der Herrschaft Langenburg die Unterthanenpflichten zu Langenburg in allgemeiner Versammlung vorlas, so sollte auch die G.O. in jeder Gemeinde einmal bei der Wahl der Dorfmeister oder auch 2 mal (Gaggst. Ganerb. Rec.) vorgelesen werden.

Den Bürgermeistern etc. wird eine sorgfältige Aufbewahrung der G.O. zur Pflicht gemacht. „Welcher, deme der Gemeindzettel zu bewahren befohlen, ihm verlieren würde, soll einer Gemeind verfallen sein um ein halben Gulden und uf sein Kosten wiederum mit Wissen einer Gemeind ein andern ufriechten“. Lindl. Großbärenw. Die „Bürgermeister sollen die G.O. in guter Gewahrhaft halten und deren in Acht nehmen; würd aber dieselbe durch sie verwahrloset werden, solle der, so sie verwahrloset, schuldig sein, ein andern uf sein Kosten ohnfäumlich verfertigen zu lassen und ein Gemeind dessenhalb ohne Schaden halten“. Alkertshaußen.

I. Die Gemeinde.

Bei der Darstellung des fränkischen Gemeindewesens ist in erster Linie auszugehen vom Begriff der Gemeinde, welche eine streng abgeschlossene Genossenschaft bildet und das Recht einer ausgedehnten Selbstverwaltung besitzt.

Zur Gemeinde gehört, wer ein auf einem Hause ruhendes Gemeinrecht besitzt. Die Zahl der Gemeinderechte ist bestimmt abgegrenzt. Die Gemeinden sind eifrig darauf bedacht, diese Zahl auf ihrer hergebrachten Höhe zu erhalten. „Es ist verboten, aus einem Gut 2 zu machen.“ Gaggst. G.O. „Wenn 2 Haushaltungen beisammen in einem Hause sein und zwei Feuer halten, die Herrschaft aber ihr Lehen zu vertrennen nicht gestatten will, also soll auch die Gemeind ihr Gemeinrecht unvertrennt beisammen bleiben (lassen) und sollen solche beide Haushaltungen nur ein Gemeinrecht mit einander haben“. Bessl. G.O. Verpfänden eines Gutes oder einzelner Güterstücke, ja auch Verkauf eines Gutes ohne der Herrschaft Vorwissen war in der Grafschaft Hohenlohe-Langenburg unfattbar.

Die Gemeindeordnung von Jagstheim (1533) gestattet allein, mit der Nachbarschaft Aecker und Wiesen zu tauschen. Die von Amrichshausen behält dem Nebenlieger, in zweiter Linie den nächsten Freunden ein Vorkaufsrecht oder Lofung binnen 6 Wochen 3 Tagen vor, wenn einer etwas von seinen liegenden Gütern auf der Markung verkaufen will. Werden Güter von „fremden ausländischen“ gekauft, geerbt oder nach auswärts genützt, so wird von diesen auf den Gulden Kaufwert je ein Pfennig Gemeindegeld jährlich erhoben. Belf. G.O. Wie die Teilung der Güter, so widerstrebt den fränkischen Gemeinden die Mehrung der Hoffstätten. Daher die Edelfinger G.O. vorschreibt: Es soll auch keiner hierfür neue Hoffstatt ohne Vorwissen und Willen unfer machen oder bebauen, noch die alten in andere und mehrere zu zertrennen, damit gemeiner Flecken, so zuvor mehr (als) zuviel übersetzt, nicht noch weiter beschwert und überlegt werde. W. F. 4, 96 f. cf. Pfitz. G.O. W. F. 1853, 66. Güter, die unbezimmert waren d. h. zu denen das durch Brand oder Krieg zu Grund gegangene Haus mit Haushaltung fehlte, wurden als Handroß d. h. Nebengut samt den darauf ruhenden Rechten und Lasten von der Herrschaft vergeben. Fischer stat.-top. Beschrb. des Burggr. Nürnberg-Ansbach S. 1, 207. cf. W. Viertelj. 1880, 240.

Die Markung abgegangener Orte wurde zwar den nächstgelegenen Orten zugeteilt, aber in ihrem ganzen Bestand mit allen Gemeinderechten wohl versteint und verraint bis in die heutige Zeit beibehalten, so die Markung Rakoldshausen Gem. Billingsbach, Schönthal Gem. Pfitzingen. W. F. 1853, 66.

Die wesentlichste Bedingung des Besitzes eines Gemeinderechts auf der Grundlage des Güterbesitzes ist der Familienstand. „Kein Gemeinmann soll einem Ledigen, so noch unverheiratet (nicht verlobt) ist, resp. wie es anderwärtig heißt: in des Vaters Kost, ein Gut zu kaufen geben. Belf. G.O. Der Gutsbesitz soll unter dem heiligenden Einfluß des Familienlebens stehen.

Das Gemeinderecht kann nur mit Genehmigung der Herrschaft erworben werden. Edelf. G.O. W. F. 4, 95. Belf. G.O. Fremde, welche hereinkaufen, haben einen Geburtsbrief¹⁾ (Eichen. G.O.) oder Abschied (Belf. G.O.) vorzulegen und dürfen keiner fremden Herrschaft leibeigen sein. Eich. Belf. Der Fremde wie der Einheimische, der ein Gut übernimmt, hat der Gemeinde ein Einzugsgeld zu geben, in Pfitzingen 2 fl. W. F. 1853, 66. Eine junge Magd oder eine Frau, die sich verheiraten und im Flecken „unterlassen“ wollen, erlegen 1 fl., ein junger Gesell oder Mann 2 fl. Crispenhof. G.O. In Eichenau geben Einheimische oder Dorfskinder der Mann 30 Pf., das Weib 15 Pf., ein „auswendiger“ Mann 45 Pf., ein Weib 30 Pf. Ist der eine Teil einheimisch, der andere „auswendig“, so geben sie jeder nach der betreffenden Taxe. Eich. G.O. In Nesselbach giebt der „Fremde“ 30 Pf., das Dorfskind 2 Maß Wein und für 2 Pf. Brot, dagegen in Ober-Regenbach ein Weilerskind einen halben Reichsthaler, der fremde Mann 1½, die fremde Frau 1 Reichsthaler.

Stark bevölkerte Gemeinden haben hohe Einzugsgebühren, z. B. Edelfingen. W. F. 4, 95 4 fl. der Herrschaft, 2 fl. der Gemeinde. Die Ailringer Gem.-Ordnung erläßt das Einzugsgeld, wenn der Anziehende zuvor unter derselben Herrschaft gewohnt hat. Einzelne G.-Ordnungen steigern die Taxe noch für den, der nicht landkundig d. h. aus der näheren Umgebung des Dorfes ist. Nach der G.O. von Alkertshausen erhob auch die Herrschaft Hohenlohe Einzugsgeld. „Do ein Ausländischer, so der Gemeind nit verwandt, einkauft, soll (er) der Herrschaft einen, der Gemeind einen halben Gulden geben.“

¹⁾ Wer einen Geburtsbrief oder „Mannrecht“ von der Gemeinde verlangt, muß die 2 bis 3 Zeugen selbst belohnen und der Gemeinde 1 Ort bezahlen. Amrichsh.

Um Arme ferne zu halten, wird der Nachweis eines bestimmten Vermögens verlangt, in Edelfingen 100 fl. vom Mann, 50 fl. vom Weib. W. F. 4, 95, ebenso in Ailringen.

Den Wechsel im Güterbesitz suchen die G.O. insgesamt zu erschweren. Wer sein Gut verkauft und damit sein Gemeinderecht aufgibt, muß erst den Käufer der Obrigkeit anzeigen, damit erkannt werden kann, ob er annehmbar ist. Zieht er aus dem Ort, so muß er 3 % seines Vermögens Nachsteuer geben, 2 % an die Herrschaft, 1 % an die Gemeinde. Edelf. W. F. 4, 95. Das Mergentheimer Stadtrecht fordert vom Abziehenden noch 5 Jahre lang die Stadtbete mit 1 von 60. W. F. 1851, 65. Will aber ein Gemeinmann nach dem Verkauf seines Gutes nicht weiter ziehen, sondern im Dorfe „einbestehen“ und zum bloßen Hausgenossen werden, muß er der Gemeinde 10 fl. geben. Belf. G.O.

Die G.O. unterscheiden die Gemeinderechtsbesitzer nach der Art ihrer Dienstes gegen die Herrschaft. Wer mit der Mähne d. h. Zugvieh dient, ist ein Bauer, wer mit der Hand dient, ein Söldner oder Köbler.

Der Bauer besitzt einen Hof, der Söldner oder Köbler ein „Werkle“. Der Hauptunterschied ruht aber in der Größe des Grundbesitzes. Doch gibt keine alte G.O. an, wie viele Morgen ein Bauer im Unterschied vom Söldner und Köbler besitzen soll. (Nach der Bächlinger Tradition hat der Bauer 40 Morgen.)

Neben diesen Gemeinmännern kennen die G.O. nur noch Hausgenossen d. h. Mietwoner. Hausgenossen dürfen nur mit Erlaubnis der Gemeinde und Genehmigung der Herrschaft aufgenommen werden, sie müssen aber den Gemeinden ein teilweise hohes Aufnahmegeld oder Einzugsgeld zahlen, in Bächlingen 3 fl., in U.-Regenbach 6 fl., ein Ehepaar in Nesselbach 4 fl., in Amrichshausen 2 fl. der Gemeinde, 2 fl. der Herrschaft. Zugleich muß der Vermieter vor der Gemeinde erklären, daß er mit seinen Mietern Stube, Küche, Herdstatt, Feuer und Holz teile. Amr.

Wer einen Hausgenossen aufnimmt, muß der Gemeinde für allen durch denselben erwachsenden Schaden stehen. Am. Rup. Ja die Hausgenossen müssen Bürgschaft leisten, in Bächlingen für 5 fl. In Lindlein mußte der Mieter 40 fl. für seinen Mietsmann verbürgen, in Raboldshausen 50 fl.; beide sind wohlhabende Bauernorte, welche möglichst die Aufnahme der Hausgenossen erschweren wollten. Jedes Haus darf nur einen Hausgenossen aufnehmen, hat einer aber noch ein Nebengut mit Haus, das er nicht selbst bewohnt, zwei. Rup. G.O. Der Gemeinmann muß aber den Hausgenossen beholzen, Rupp. offenbar eine Bestimmung, welche dem Waldfrevel wehren sollte. So oft ein Hausgenosse „über die Gasse fährt“ d. h. seine Herberg im Ort verändert, soll er der Gemeinde ein Ort bezahlen, Alkertsh. Pfitz. W. F. 1853, 66, daneben auch der Herrschaft $\frac{1}{2}$ fl. Alk. G. O., doch Weilerskinder nur die Hälfte. — Die G.O. gehen darauf aus, alle unruhigen und unsteten Elemente aus den Gemeinden ferne zu halten. Entspricht der Hausgenosse der Grundbedingung seiner Aufnahme nicht, erfindet er sich nicht als „taugenlich und leidentlich“, sondern hält sich „unwesentlich mit Zanken, Hadern und andern unleidentlichen Sachen“, klagt die Gemeinde über ihn, dann soll ihn der Gemeinmann alsbald austreiben, Lendfiedel G.O.

Am Genuß der Gemeindegüter hat der Hausgenosse entweder keinen Anteil wie in ärmeren Gemeinden mit kleiner Markung oder doch nur sehr beschränkten, dagegen muß er der Herrschaft und Gemeinde dienen wie ein Köbler oder Söldner, f. u. Diese Verhältnisse machen es erklärlich, daß auf dem Lande das Handwerk ohne Grundbesitz und Gemeinrecht schwer gedeihen konnte. Denn ein bloßer Handwerker war nur Hausgenosse. Um sich aber die für den Bauern notwendigen Hand-

werker zu erhalten, auch wenn sie keinen Grundbesitz mit Gemeinrecht besaßen, kam man auf den Ausweg, ihnen solche Rechte mitzuteilen. Wenigstens wurde der Schmid in Neßelbach behandelt, wie wenn ein halbes Gemeinrecht auf seiner Schmiede ruhte. Dagegen wurde 1589 die Schmiede zu Dörrmenz als Lehen der Gemeinde ausdrücklich ohne Gemeinrecht verkauft.

Die Gemeinde verwaltet unter Oberaufsicht der Obrigkeit die Gemeindegüter selbständig, entscheidet die damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten und verhängt Strafen, deren Betrag ihr zu gut kommen. Sie thut das erstlich in ihrem Zusammentritt als Gemeindeversammlung, zweitens durch ihre Organe, „der Gemeinde Knechte“, welche von der Gemeinde ein Amt empfangen.

II. Die Gemeindeversammlung.

„Die Gemeinde kommt zusammen, die Gemeinde ist beieinander gewesen“, ist heute noch im Sprachgebrauch des Franken zu finden. Die G.O. von Lindlein fordert, daß die Dorfmeister alle 4 Wochen Umfrage halten, ob einer nichts zu rügen weiß. Unterlassen sie es, so hat die Gemeinde das Recht, „sie um 1 fl zu vertrinken“. Jedenfalls soll die ganze Gemeinde an „3 gesetzten Tagen“ zusammen kommen, nämlich am Tag nach Weihnachten meist, um die Gemeindeämter neu zu besetzen, 14 Tage nach Ostern, wenn man die Furchen beieht (auch Wallpurgi 1. Mai), und um Michaelis nach der Herbstsaat (Triensbach, Martini Raboldsh.). Die Edelfinger G.O. unterscheidet ähnlich, wie die Gemeindeversammlungen an den gesetzten Tagen, und an willkürlichen, die Gerichtssitzungen, nämlich Freigericht an 4 bestimmten Tagen, in der Künzelsauer G.O. Selbstengericht (von selbst geboten, nicht durch den Büttel) und Gaft- oder Kaufgericht, das auf Anrufen der Parteien gehalten wird, wofür aber zuvor 1 fl. Einlaggeld zu bezahlen ist, W. F. 4, 91. — Die Dorfmeister berufen die Gemeinde nach Bedürfnis, Gaggst. G.O. oder auf Befehl der Herrschaft oder auf Anrufen einzelner, welche etwas vor die Gemeinde zu bringen haben. In letzterem Fall bestimmen die Dorfmeister oder Bürgermeister Tag und Stunde. Wer nun „eine gesetzte Gemeinde hilft machen“ Bächl. G.O. und ist nicht rechtzeitig auf dem Platze, „ehe die gemeine Frag“ ergeht, Alkertsh. wird um 15 Pf. gebüßt, bleibt er ganz aus, so hat er unnachlässig 5 Schill. 3 Pfd. (1 Pfd. = 30 Pf.) zu bezahlen. Alkertsh. (15 Pf. Bächl.). Um mutwilligem Appellieren an die Gemeinde vorzubeugen, bestimmt die Alkertsh. G.O.: „Erfordert und begehrt einer der Gemein und hat nit ordentliche oder ansehnliche Geschäft, so von nöten sein, soll derselbe in der Gemein Straf stehen und den verursachten Unkosten nach der Herrschaft Erkenntnuß zu entrichten schuldig sein.“ Die Gemeinde hat also das Recht, ihm eine beliebige Strafe, soweit sie ihre Kompetenz nicht überschreitet, aufzulegen. Zur Gemeindeversammlung hat jeder Gemeinderechtsbesitzer oder Gemeinmann zu erscheinen. Er kann sich dabei nicht durch einen von seinem Gefinde vertreten lassen, Pfiz. W. F. 1853, 63. Von geteilten Gütern darf nur einer zur Gemeinde gehen. Dörrm. G.O. „Hausgenossen, welche keine Lehen tragen, also nicht Grund und Boden besitzen, gehören nicht in die Gemeinde,“ (Lindlein) sie sollen nur, wenn sie vorgedordert werden, erscheinen. (Großbärenweiler.) Wer auf Erfordern nicht zur Gemeinde kommt, steht in der Herrschaft Strafe und giebt daneben der Gemeinde 10 Pfd. Buße, Alkertsh.

Von der Pflicht, zu der Gemeinde zu kommen, befreit nur Leibesnoth, Herrengebot und sonstige ehehafte Ursache. Jagsth. Honh. und die meisten fränkischen G.O. Also Kranke sind selbstverständlich entschuldigt, ebenso wer im Dienst seiner Herrschaft über Feld ist. Beides gilt auch für Dispens von den Gemeinden an den

3 gesetzten Tagen, doch bedarf es der Entschuldigung bei den Dorf-, Bauern-, oder Bürgermeistern. In sonstigen Fällen hat die Gemeinde zu entscheiden, ob die Ursache des Ausbleibens ehehaft d. h. gesetzlich gegründet ist. Honh. Triensb.

Die Dorfmeister oder Gemeindevorsteher berufen die Gemeinde durch Läuten mit der Glocke, wo Glocken sind, wobei die Gem.-O. von Pfitzingen nicht vergißt, den Ortsvorstehern die Rückgabe der Kirchenschlüssel an den Meßner zur Auflage zu machen, W. F. 1853, 63. Zu Gemeindeversammlungen werden zwei Zeichen mit der Gemeindeglocke (Bauernglöcklein Jagsth.) und nach einem Zwischenraum mit der kleinen Glocke gegeben. Zweimaliges Läuten mit der großen Glocke und darauf folgendes Anschlagen der kleinen Glocke zeigt an, daß die Herrschaft die Gemeinde zusammenbietet, Bächl. G.O. Wird der Gemeinde morgens vor und nachts nach dem Ave-Marialäuten noch geläutet, so hat jeder mit seiner besten Wehr auf dem Kirchhof so rasch als möglich zu erscheinen, Lendfiedel. In diesem Fall weiß jeder, daß es sich um Außerordentliches handelt. Der Gemeinde Läuten durch Bürger ohne Vorwissen der Ortsvorsteher und „ohne hohe Noth“ ist strafwürdig. Lendf. U.-Regb. Wo keine Glocke ist, wird der Gemeinde „geboten“. Azenrod. Der Schultheiß oder Bürgermeister muß dreimal durch das Dorf schreien, dann hinaus zur „Warr“ (Flur) gehen, und bei seiner Rückkehr in den „gemeinen Ort“ soll die Gemeinde versammelt sein. Ness. In ähnlicher Weise bestimmen die G.O. durch Distanzen, welche die Ortsvorsteher zurückzulegen haben (z. B. dreimal um die Kirche oder bis zu bestimmten Häusern) die Frist, bis zu welcher jeder aus der Gemeinde erschienen sein soll. Wer außerhalb des Ortes in der Mark ist, soll sich zur Gemeinde fügen, sobald er die Glocke hört. Wer sie nicht hört, soll „unverfangen“ sein. Wer aber das Läuten verachtet, soll um 1 fl. gebüßt werden. Honh. Wer bereits auf dem Weg in einen andern Ort ist, um dort Geschäfte zu besorgen, soll bei 15 Pf. Strafe wieder umkehren, wenn er noch nicht eine gewisse Wegstrecke v. 1—2 km vom Ort zurückgelegt hat, z. B. in Unterreggenbach wird der Ilgenbach, das „Floß“ (starke Strömung) bei den langen Wiesen und die Staigen als Grenzen festgesetzt. Die Gemeindeversammlung wird eröffnet, wenn eine bestimmte Anzahl von Bürgern anwesend ist, in dem größeren Lendfiedel 15, in Ruppertshofen 8 Bürger, in Hachtel und Azenrod und so meist in den kleinern Orten und Weilern der halbe Weiler oder die halbe Gemeinde. Doch fügt die Hacht. G.O. im Bewußtsein, daß dem Franken von der Wiege bis zum Grab sein: „s langt se noch“ (es reicht noch) unentbehrlich ist, die Bestimmung hinzu: der Bürgermeister soll dann noch einmal zum Brunnen oben an der Hoffstatt (auf der die Versammlung stattfindet) gehen. W. F. 4, 106. Auf unpünktliches Erscheinen setzen die G.O. allenthalben Strafen. Doch sollen die Dorfmeister wegen der zu spät kommenden eine Umfrage in der Gemeinde halten und ihnen „nach der mehrern Erkenntnuß“ eine Buße von 15 Pf. ansetzen. U. R. (Triensbach: Kommen „nach der ersten Frag“ 15 Pf. Crispenh.: nach einer Viertelstunde.) Der Versammlungs-ort ist die Dorflinde, z. B. Lendf. W. F. 1847, 37, Pfitz., W. F. 1853, 63 oder das Gemeindhaus. Eichen. resp. der Kirchhof. Der zweite Teil der Gemeindeversammlung findet im Wirtshaus statt. Denn die G.O. unterscheiden immer den geschäftlichen und den gefelligen Teil, die Zeche, wenn „die Gemeinde zum Wein gehet“, z. B. Triensb. G.O.

(Fortsetzung folgt.)